TAGESELTERN VEREIN
Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e. V.

Belehrung nach § 42 - 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Liebe Kindertagespflegeperson,

in Absprache mit dem Gesundheitsamt Landkreis Tübingen gibt der Tageselternverein Ihnen Informationen zur Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege weiter. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch und melden Sie sich bei Fragen bei Ihrer zuständigen Fachberaterin.

Muss eine Kindertagespflegeperson eine Belehrung machen?

Ja, alle Kindertagespflegepersonen (außer im Haushalt der Eltern Tätige) müssen eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz machen. Insbesondere deshalb, weil Kindertagespflegestellen als Gemeinschaftseinrichtungen zählen. Die Kindertagespflegeperson ist erwerbsmäßig tätig. Auch das ist entscheidend.

Wo kann die Belehrung gemacht werden?

Die Belehrung kann Online beim Gesundheitsamt Tübingen gemacht werden. Die Belehrung ist ein Leben lang gültig. Die Kosten müssen von der Kindertagespflegeperson selbst getragen werden.

Unter: https://www.kreis-tuebingen.de/gesundheit_+lebensmittel/gesundheit/belehrung

Muss die Belehrung aufgefrischt werden (§ 43 IfSG)?

Eine Belehrung analog der ersten Belehrung ist nicht mehr nötig. Diese gilt ein Leben lang. Wenn Sie selbständig tätig sind, empfiehlt das Gesundheitsamt alle 2 Jahre das Merkblatt des Robert Koch Instituts durchzulesen.

Muss sich eine Kindertagespflegeperson als Lebensmittelunternehmer:in registrieren?

Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Landkreis Tübingen sollten sich alle Kindertagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer:in registrieren. Ein Vorortttermin der Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) wird ggf. ab dem 6. Tageskind durchgeführt (Großtagespflege).

https://www.kreis-tuebingen.de/,Lde/gesundheit_+lebensmittel/lebensmittel/Lebensmittelueberwachung/lebensmittelunternehmen_+registrierung

Link zum Antrag Lebensmittelunternehmer:in
https://sbwmedia.landbw.de/documents/komm.one/liferay/Meldung%20Lebensmittelhygiene.pdf

Kontaktdaten Gesundheitsamt:
Gesundheitsamt Tübingen, Tel. 07071/207-3353, belehrung@kreis-tuebingen.de

Stand: November 2026